

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bischofsheim**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alter Bahnhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung**

##### **Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat gem. § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 15. Juli 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alter Bahnhof" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 91 Hess. Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bischofsheim, Flur 2 mit den Flurstücksnummern 229/5, 271/10, 271/50, 271/52, 271/57, 271/61, 271/63, 271/64, 271/65 sowie Flur 4 mit den Flurstücksnummern 399/11, 399/12 und ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan können bei der *Gemeindeverwaltung, Rathaus 2, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim während der folgenden allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.*

*Mo-Di, Do-Fr: 8.00 bis 12:00 Uhr oder Do-Nachmittag: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr*

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches gegenüber der Gemeinde Bischofsheim, Der Gemeindevorstand, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim, herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen

a) auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie

b) auf § 44 (4) BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Bischofsheim, der Gemeindevorstand, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim, beantragt wird.

